

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: 20 Js 141/07

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

Rechtskräftig seit 10.05.07
.....,den.....

.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

**gegen
geboren
wohnhaft**

Rolf Hermann Lingen,
am 19.08.1967 in Recklinghausen, Staatsangehörigkeit: deutsch,
Goldbrink 2a,
46282 Dorsten

Verteidiger/in:
Nebenbeteiligte:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Essen

wird gegen Sie

wegen Missbrauchs von Amtsbezeichnungen

- Vergehen nach § 132a Abs.2, Abs.3 StGB -

eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 Euro (= 750,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 14.02.2007 und am 30.03.2007 in Dorsten

unbefugt eine Amtsbezeichnung der Kirchen bzw. eine Bezeichnung, die einer solchen zum Verwechseln
ähnlich ist, geführt zu haben

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Auf der von Ihnen betriebenen Internetseite www.kirchenlehre.com bezeichnen Sie sich selbst als „Pater Lingen“, obwohl Ihnen bewusst ist, dass Sie nicht befugt sind, sich als „Pater“ zu bezeichnen. Zudem bezeichnen Sie sich unbefugt als „Priester“ der römisch-katholischen Kirche.